

Amtsgericht Weimar · Postfach 2006 · 99421 Weimar

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Pressesprecherin  
Inez Gloski

**Durchwahl:**  
Telefon 03643 2330-240  
Telefax 03643 23302-00

poststelle@  
agwe.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)

Weimar

## Pressemitteilung vom 20.01.2021

### **Corona-Pandemie: Allgemeines Kontaktverbot in Thüringer Corona-Verordnung verfassungswidrig**

Das Amtsgericht Weimar hat in einem Bußgeldverfahren wegen eines Verstoßes gegen das in der 3. Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 18.04.2020 angeordnete Kontaktverbot mit Urteil vom 11.01.2021 den Betroffenen mit der Begründung freigesprochen, dass die betreffende Regelung der Verordnung verfassungswidrig und damit nichtig war.

Das Gericht hatte über die Vereinbarkeit der Normen mit dem Grundgesetz zu entscheiden, weil das Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 GG nur für Gesetze des Bundestages und der Landtage gilt. Über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsverordnungen der Exekutive muss jedes Gericht selbst entscheiden.

Der Vorfall, bei dem der Betroffene zusammen mit sieben weiteren Personen im Hof eines Wohnhauses in Weimar einen Geburtstag gefeiert hatte, obwohl der gemeinsame Aufenthalt nur mit höchstens einer haushaltsfremden Person erlaubt war, ereignete sich bereits Ende April 2020. Da die Stadt Weimar erst sechs Monate später einen Bußgeldbescheid gegen den Betroffenen erließ, kam es erst jetzt zur Verhandlung vor dem Gericht.

Das Gericht hat entschieden, dass die Anordnung des Kontaktverbots in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig war.

**Amtsgericht Weimar**  
Ernst-Kohl-Straße 23a  
99423 Weimar

[www.thueringen.de/olg/](http://www.thueringen.de/olg/)

Zum einen habe es für die Regelung in der Rechtsverordnung des Landes an einer den Anforderungen der Verfassung genügenden Ermächtigungsgrundlage im Infektionsschutzgesetz gefehlt. Wegen des erheblichen Grundrechtseingriffs hätte der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen und den Inhalt von Kontaktverboten im Infektionsschutzgesetz detailliert regeln müssen und dies nicht dem Ordnungsgeber überlassen dürfen. Dieser Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz und die Wesentlichkeitslehre des Bundesverfassungsgerichts führe zur Verfassungswidrigkeit der Norm.

Zum anderen verletze das Kontaktverbot die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde. Das Kontaktverbot, mit dem der Staat tief in elementare Freiheitsrechte und insbesondere die private Lebensgestaltung der Menschen eingreife und ein bisher für selbstverständlich gehaltenes Tabu verletze, sei mit der Menschenwürde allenfalls bei einem Gesundheitsnotstand, bei dem der Zusammenbruch des Gesundheitssystems drohe, vereinbar. Es habe aber zu keinem Zeitpunkt im Frühjahr in Deutschland eine konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems durch eine „Welle“ von COVID-19-Patienten gegeben, wie bereits die Daten des Robert Koch-Instituts zeigten.

Schließlich verstoße das Kontaktverbot, das insoweit nicht unabhängig von dem Lockdown beurteilt werden könne, weil es dessen Kernelement sei, gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot. Die Kosten des Lockdowns stünden außer Verhältnis zum Nutzen. Dies habe auch der Ordnungsgeber zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung am 18.04.2020 erkennen können und müssen. Der Lockdown im Frühjahr 2020 habe keinen messbaren Nutzen gehabt, die Infektionswelle habe nach den Daten des Robert Koch-Instituts bereits etwa 10 Tage vor dem Beginn des Lockdowns am 23. März ihren Höhepunkt überschritten und sei dann kontinuierlich zurückgegangen, ohne dass eine Wirkung des Lockdowns an den Daten ablesbar sei. Demgegenüber stünden als „Kosten“ nicht nur tiefgreifende Freiheitseinschränkungen, sondern immense Kollateral- und Folgeschäden in nahezu allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere Gesundheit und Bildung, in der Wirtschaft und für den Staat.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Amtsgericht Weimar, Urteil vom 11.01.2021, Az. 6 OWi 523 Js 202518/20  
veröffentlicht: juris